



Reglement für das Schweizer Vereinswettschiessen Gewehr 50m (SVWS-G50)

Ausgabe 2023 (bisher Nr. 5.52.01)

Der Schweizer Schiesssportverband (SSV) erlässt gestützt auf Artikel 40 seiner Statuten folgendes Reglement für das Reglement für das Schweizer Vereinswettschiessen Gewehr 50m (SVWS-G50).

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

Das SVWS-G50 bezweckt die Ermittlung der Stärkeverhältnisse der Vereine und fördert den Gedanken des Einheitswettkampfes.

Artikel 2 Grundlagen

- 1 Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV)
- 2 Ausführungsbestimmungen (AFB) für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen an Wettkämpfen des SSV
- 3 AFB für die erleichterte Teilnahme an Wettkämpfen des SSV von Behinderten und Rollstuhl-Schützen nach den Regeln des World Shooting Para Sport (WSPS)

II. Teilnahmeberechtigung

Artikel 3 Teilnahmeberechtigung

- 1 Am SVWS-G50 sind nur lizenzierte Mitglieder des teilnehmenden Vereins startberechtigt.
- 2 Mehrfachmitglieder sind als Aktiv-B-Mitglied teilnahmeberechtigt, sofern ihr Stammverein nicht am SVWS-G50 teilnimmt.
- 3 Der Wettkampf darf pro Saison nur einmal geschossen werden.

III. Organisation

Artikel 4 Leitung

Der Wettkampfbefehl (WKC) SVWS-G50 ist für die Organisation, die Erstellung der Rangliste, die Abrechnung und die Zustellung der Informationen an die Medien verantwortlich.

Artikel 5 Durchführung

- ¹ Das SVWS-G50 wird jährlich vom 15. Mai bis zum 10. September durchgeführt.
- ² Der SSV überträgt die Durchführung und Kontrollen den Kantonschützen-/Unterverbänden (KSV/UV), welche die entsprechenden AFB erlassen und diese dem WKC SVWS-G50 zur Kenntnis zustellen.
- ³ Jeder Verein schießt auf seiner Schiessanlage. Die KSV/UV können Schiessplatzzuteilungen vornehmen.

IV. Wettkampfprogramm

Artikel 6 Schiessprogramm

Das Schiessprogramm, die Auszeichnungen und Auszeichnungslimiten werden in den AFB SVWS-G50 geregelt.

V. Rangordnung

Artikel 7 Klassierung

Die Vereine konkurrieren in einer Leistungsklasse.

Artikel 8 Pflichtresultate

70 Prozent der lizenzierten Mitglieder pro Verein (Stichtag gemäss den AFB SVWS-G50), mindestens jedoch sechs Schützen, gelten als Pflichtresultate. Bruchteile werden wie folgt gerundet: unter 0.5 nach unten, ab 0.5 nach oben.

Artikel 9 Vereinsresultat

- 1 Das Vereinsresultat wird aus dem Punktetotal der Pflichtresultate zuzüglich drei Prozent der Nicht-Pflichtresultate (zwei Kommastellen ohne Rundung), dividiert durch die Anzahl Pflichtresultate, errechnet.
- 2 Bei Punktgleichheit entscheidet:
 - a) die grössere Anzahl Teilnehmer des laufenden Jahres;
 - b) die höheren Einzelresultate.
- 3 Für die Ermittlung der Vereinsresultate sind die KSV/UV verantwortlich.
- 4 Der WKC SVWS-G50 erstellt eine Gesamtrangliste. Diese Rangliste wird auf der Webseite des SSV publiziert.

VI. Finanzielles

Artikel 10 Teilnahmekosten

Zu Gunsten der durchführenden Vereine kann eine Schussgebühr für den Übungskehr bzw. ein Kontrollgeld für den Vereinsstich erhoben werden. Die KSV/UV bestimmen in den AFB die Höhe der Kosten für den Übungskehr und den Vereinsstich.

Artikel 11 Sport- und Ausbildungsbeitrag

Der Wettkampf ist abgabepflichtig.

Artikel 12 Wert der Kranzkarten

Die KSV/UV bestimmen in den AFB den Wert der Kranzkarten für den Vereinsstich.

Artikel 13 Sportschützenkarte Gewehr 50m

Die Sportschützenkarte Gewehr 50m wird nur an lizenzierte Aktiv-A- und B-Mitglieder der teilnehmenden Vereine abgegeben, welche die entsprechende Auszeichnungslimite erreicht haben.

Artikel 14 Abrechnung

- 1 Die KSV/UV haben innert drei Wochen nach dem letzten Schiesstag, spätestens aber bis zum 30. September mit dem WKC SVWS-G50 abzurechnen.
- 2 Insbesondere haben die KSV/UV abzuliefern:
 - a) das Formular «Rapport SVWS-G50»;
 - b) die Rangliste ihrer Vereine.
- 3 Die Teilnehmerliste und die Standblätter sind von den KSV/UV während eines Jahres aufzubewahren.

Artikel 15 Kosten

Als Anteil an die Kosten des SVWS-G50 belastet die Geschäftsstelle SSV die KSV/UV mit einem Betrag pro Teilnehmer. Dieser Betrag wird in den AFB SVWS-G50 festgelegt.

VII. Besondere Bestimmungen

Artikel 16 Proteste und Beschwerden

Es gelten die Bestimmungen der RSpS.

Artikel 17 Disziplinarwesen

Gemäss den RSpS.

Artikel 18 Ausführungsbestimmungen

Die Abteilung Gewehr 10/50m erlässt die AFB SVWS-G50.

VIII. Schlussbestimmungen

Artikel 19 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement:

- ¹ ersetzt alle bisherigen Grundlagen, insbesondere das Reglement SVWS-G50 vom 19. September 2015;
- ² wurde vom Vorstand des SSV am 12. Dezember 2022 genehmigt;
- ³ tritt am 1. März 2023 in Kraft.

Schweizer Schiesssportverband

Beat Hunziker	Max Müller
Geschäftsführer	Abteilungsleiter Gewehr 10/50m